

# Gestaltungssatzung

## Satzung der Großen Kreisstadt Dachau

### über die Gestaltung von baulichen Anlagen

#### im Außenbereich

vom 13.12.2011

Bekanntmachung: 15.12.2011 (Dachauer Nachrichten)

Das Erscheinungsbild von Gebäuden im Außenbereich hat eindeutig landschafts- und ortsbildprägenden Charakter. Ein wesentliches gestalterisches Merkmal kommt dabei der äußeren Gestaltung der Gebäude im Außenbereich zu. Zum Gesamtbild gehören die Fassadenverkleidungen sowie die Dachlandschaft. Ein Verputz oder eine natürliche Verkleidung mit Holz entspricht der Tradition des Dachauer Landes. Dächer bestimmen weitgehend das Gesamtbild und sind Ausdruck eines ortsüblichen und landschaftsgebundenen Baustils. Um Einheitlichkeit zu erzielen und im Interesse einer positiven Gestaltungspflege sind Regelungen zur Dacheindeckung hinsichtlich Material und Farbton sowie der Zulässigkeit von Dachaufbauten zu treffen. Dachständer auf den Dächern zerstören das Erscheinungsbild und sind daher abzulehnen. Die Dachlandschaft zu erhalten und im Sinne der bestehenden Qualitäten fortzuentwickeln stellt ein vorrangiges ortsbildgestalterisches Gestaltungsziel dar. Die Bewahrung und Wiederherstellung des ländlichen Charakters ist Brauch und damit gesellschaftliches Anliegen von hohem Rang und steht im Interesse der Allgemeinheit.

Im Bewusstsein ihrer Verpflichtung zur Erhaltung und zum Schutz des Landschafts- und Ortsbildes erlässt die Große Kreisstadt Dachau auf Grund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 folgende Satzung:

#### § 1

##### Geltungsbereich

1. Der Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Großen Kreisstadt Dachau. Die nachfolgenden Vorschriften gelten für alle Flächen, die nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen sind und zum Außenbereich gehören.
2. Die Satzung umfasst alle baulichen Maßnahmen wie die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von land-, forstwirtschaftlichen und sonstigen Gebäude, dazu gehören auch gewerblich genutzte Hallen. Die Vorschriften gelten sowohl für baugenehmigungspflichtige als auch für verfahrensfreie bauliche Anlagen im Sinne der BayBO.

## § 2 Fassaden und Tore

1. Die Außenwände sind zu verputzen oder mit einer Holzverschalung zu versehen.
2. Eine Verkleidung aus Trapezblech an Außenwänden wird ausdrücklich nicht zugelassen.
3. Ausnahmsweise können Sektionaltore aus Aluminium statt Holztore zugelassen werden. Die Farbgebung bzw. Beschichtung ist mit dem Stadtbauamt abzustimmen.

## § 3 Dächer

1. Dachform  
Zulässig sind geneigte Dächer als Satteldach oder Pultdach.
2. Dacheindeckung:  
Für die Dacheindeckung ist ein einheitliches Material zu verwenden. Zugelassen sind nicht engoblierte Naturziegel und rot eingefärbtes Blech.  
Die Dacheindeckungsfarbe ist einheitlich naturrot zu wählen.
3. Dachaufbauten:  
Dachaufbauten sind nicht zulässig.  
Photovoltaikanlagen sind in den Dachflächen zulässig.  
Dachständer auf den Dächern, auch zum Zweck der photovoltaischen Nutzung, sind nicht zugelassen.

## § 4 Schlussbestimmungen

1. Abweichungen:  
Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung können von der Großen Kreisstadt Dachau gemäß Art. 63 BayBO gewährt werden, wenn hierdurch das Ziel der Satzung, nämlich das charakteristische Landschafts- und Ortsbild zu bewahren, nicht berührt wird.
2. Ordnungswidrigkeiten:  
Wer den Vorschriften dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, kann gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 5  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.